



Änderung der Abwassersatzung

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	15.12.2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
			- €
			- €
			- €
Summe	- €	- €	- €

Sachdarstellung und Begründung:

Anlässlich der Neukalkulation der Abwassergebühren muss die Abwassersatzung an die neue Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr angepasst werden.

Die Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Kirchentellinsfurt, 06.12.2022

Alessandra Göller, FB Finanzen

Anlage:

Entwurf Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 15.12.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 16.12.2021 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 42 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung erhält folgende Neufassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,57 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,56 €.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Kirchentellinsfurt, den 16.12.2022

Bernd Haug
Bürgermeister